

Zeitschrift: Berner Taschenbuch
Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte
Band: 11 (1862)

Artikel: Die Gesellschaft von Kaufleuten in Bern : ein Beitrag zur Geschichte des stadtbernischen Gesellschafts- und Zunftwesens
Autor: Rodt, Bernhard Emanuel von / Lauterburg, Ludwig
Kapitel: I: Ueber die Entstehung und Entwicklung der stadtbernischen Stubengesellschaften im Allgemeinen
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-120727>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bei der Bearbeitung folgte ich meistens dem Auszuge, den ich jedoch häufig aus dem Hauptmanuscripte ergänzte. Mehrere Abschnitte sind großentheils umgestaltet worden, eine bedeutende Menge wesentlicher Bereicherungen des vorhandenen Materials, über dessen Richtigkeit in Zweifelsfällen ich durch eigenes Nachschlagen in den Manualen mir Kenntniß verschaffte, kam als neuer Stoff hinzu. Die Eintheilung und Rubricirung des Stoffes wurde übersichtlicher und systematischer vorgenommen.

Möge der Leser nicht vergessen, daß eine jede Zeit nur dann richtig aufgefaßt und beurtheilt wird, wenn sie von dem Standpunkte der in ihr waltenden Ideen und Anschauungen aus gewürdigt wird; das Gesetz historischer Entwicklung wird verkannt und mißachtet, wenn aus dem Gesichtspunkte moderner Begriffe längst verschwundene Verhältnisse und Zustände einseitig gerichtet werden.

Der Herausgeber.

I. Ueber die Entstehung und Entwicklung der stadtherrnischen Stuebengesellschaften im Allgemeinen.

Die Bildung bürgerlicher Vereine in den Städten der meisten europäischen Staaten unter dem Namen von Zünften und Gesellschaften reicht in das frühere Mittelalter hinauf, in welchen Zeiten jene Bürgervereine in der Geschichte der Städte bekanntlich eine bedeutende Stellung einnehmen. In der Lombardei, wo das Zusammenwirken römischer und germanischer Rechtsbegriffe und Staatsgrundsätze die Bildung des mittelalterlichen Städtewesens erzeugte, ist die Quelle fast aller mittelalterlich-städtischen Einrichtungen zu suchen. Die militärische Eintheilung der Städte nach Vierteln u. s. w., die Abstufung verschiedener Bürgerklassen, die Bildung von

Waffengesellschaften durch die schon früher bestandenen Zünnungen, der Uebergang der militärischen Eintheilung in persönliche und korporative Abtheilungen nach den Zunft-Waffenverbindungen, das politische Auftreten der Zunftgesellschaften der Handwerker gegen den Adel und den wohlhabenden Mittelstand und die daherigen Rückwirkungen, — in diesen Verhältnissen, die zuerst lebendig in Norditalien zu Tage traten und sich dann nach Norden in die übrigen europäischen Staaten verbreiteten, ruht der eigentliche Ursprung der Stubengesellschaften des Mittelalters. Die Handwerkszünfte wie die Gesellschaften waren ursprünglich Verbindungen von Personen gleichen oder ähnlichen Standes und Berufes zu verschiedenen theils religiösen, theils industriellen und ökonomischen, auch militärischen Zwecken. Man verband oder verbrüderete sich zu gemeinsamer Verherrlichung kirchlicher Feste, zu Beerdigung von Verstorbenen, zur Bestreitung der Kosten für christlich gebührende Bestattung von Unbemittelten. Zur Förderung der Gewerbe übernahmen die Verbrüderungen auch die Aufsicht über den Betrieb derselben, die Prüfung derjenigen, welche dem betreffenden Handwerke sich widmen, dasselbe als Meister ausüben wollten. In dieser Hinsicht hieß der Verein eine Zunft, welche für die genannten Beziehungen ihr besonderes Reglement, ihre von der Obrigkeit anerkannten Statuten hatte, woran die das Handwerk Betreibenden gebunden waren, sowie sie auch in die Zunft sich annehmen lassen mußten. Von letzterer war die Gesellschaft gesondert, indem diese auch Leute anderer, wenn auch schon ähnlicher Handwerke und Berufsarten unter ihren Gliedern zählte, die sich zu solchen Zwecken vereinigten, welche die Handwerkszunft nicht betrafen. So saßte z. B. in Bern die Gesellschaft der Schmiede nebst diesen auch die Schlosser, die Büchschmiede und andere Arbeiter in Eisen, diejenige

der Pfister auch die Müller, die der Schuhmacher die Sattler, die Gerbergesellschaft die Kürschner, die Seidler und sonst mit Fellen und Lederarbeit sich befassende Handwerke in sich u. s. w. Außerdem gab es Gesellschaften, welche gar keine zünftige Handwerke in sich begriffen, wohl aber Personen gleichen Standes oder solcher Berufsarten, die dem Zunftzwange und daherigen Vorschriften nicht unterworfen waren, wie adelige und andere Grundbesitzer, Geistliche, Notarien, Gelehrte, Künstler, Kaufleute, Fabrikanten, Aerzte, Apotheker u. s. w., welche Gesellschaften dann entweder ganz besondere oder den Namen desjenigen Berufes trugen, zu dem die meisten oder ursprünglichen Mitglieder derselben sich zählten; so in Bern die Gesellschaft zum Narren oder Distelzwang diejenige des Adels, zum Affen mit Anspielung auf die Nachahmung die der Künstler. Aus den Handelsleuten und Krämern entstand die Gesellschaft zu Kaufleuten; allein selbst da, wo zünftige Handwerke vorhanden waren, nannte sich die Gesellschaft nicht immer nach diesen; so z. B. gründeten die Schneider zu Bern die Gesellschaft zum Mohren und eine Abtheilung der zahlreichen Gerber nahm den Namen zum rothen Löwen an.

In manchen Städten der Lombardei, besonders auch Deutschlands und der Schweiz, gelang es den Handwerksinnungen oder Zünften, einen direkten Antheil an der Regierung des städtischen Gemeinwesens zu erringen; die das Gepräge ihres Einflusses tragenden Verfassungen erhielten den Namen Zunftverfassungen. Wesentlich anderer Art waren die Bildung des Stadtregementes und die Stellung der Zunftgesellschaften in Bern. Von der Gründung der Stadt an, gleichsam einer Militärkolonie der Zähringer, waren die Bürger alle gleichberechtigt, es waltete kein Rechtsunterschied zwischen Rittern, achtbaren Geschlechtern

und Handwerkern. Zwar machte sich später auch in Bern die Bewegung der Handwerker gegen die übrige Bürgerschaft des Adels und der achtbaren Geschlechter, in deren Hände allmählig das Stadtre Regiment übergegangen war, geltend; allein die Klugheit der Machthaber leitete zuletzt die Bewegung zu solchem Ziele, daß nicht nur keine Zunftverfassung sich herausbildete, sondern im Gegentheil die Errichtung von Zunftgesellschaften bei schwerer Strafe verboten wurde. Der letzte Versuch zu einer Zunftverfassung zu gelangen war die Umwälzung von 1384 gewesen, welche zwar für die Handwerker den Erfolg hatte, daß nun Manche in den großen Rath gewählt wurden, aber eine direkte Vertretung der Handwerke nicht anerkannt ward. Noch 1392 untersagte ein Rathsbeschluß bei Strafe der Verbannung und 100 Gulden Buße jeglichen Versuch zur Bildung von Zünften.

Am Ende des vierzehnten Jahrhunderts sind demnach kaum schon Stubengesellschaften mit solchen Attributen vorhanden, wie sie bereits die erste Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts uns darstellt,³⁾ sondern wir haben bloße Handwerksinnungen, Zünfte ohne politische Rechte, Verbindungen, welche ausschließlich die Interessen ihres Gewerbes berathen und wahren durften, damals einen noch sehr geringen Zunftzwang ausübten und dem Rathe ganz untergeordnet erscheinen. Es mangelte ihnen noch fast Alles, was später zum eigentlichen Wesen der Gesellschaften gehörte, vorzüglich aber fehlten ihnen die Rechte, welche anderwärts den

3) Die Ansicht, welche häufig in Druckschriften und auch in Memorialen, Gutachten von Gesellschaftsbehörden ausgesprochen wird, und die den Bestand förmlicher Stubengesellschaften „schon bald nach Erbauung der Stadt“ behauptet, entbehrt demnach aller historischen Grundlage und ist im Gegentheil nachweislich eine irrthümliche.

Zünften eingeräumt worden waren. Die wirklich ursprüngliche Entwicklung unsers bernischen Gesellschaftswesens liegt allerdings ziemlich im Dunkeln; die urkundlichen Nachweise über den Bestand förmlicher Stubengesellschaften gehen eben nicht über das fünfzehnte Jahrhundert hinauf; wohl mögen einzelne oder die Mehrern mit ihren Anfängen ins vierzehnte hineinreichen, aber ohne den ausgeprägten Charakter, wie er sich in der Folgezeit darstellt. Da seit 1384 die Handwerkerbewegung allmählig sich legte, mochte die stärker und mächtiger gewordene Obrigkeit gegen den Wunsch der Umwandlung der Handwerker-Innungen in eigentliche Stubengesellschaften nach dem Vorgange in den meisten deutschen und Schweizerstädten kaum mehr große Bedenken gehegt, sondern sie gestattet haben, immerhin ohne direkten Antheil an der Staatsleitung.

Rasch bildeten sich nun aus den vorhandenen Elementen der Handwerkszünfte und der Vereine des Adels, der Handelsleute u. s. w., die alle ihre besondern Trinkstuben zum Zwecke geselliger Vereinigung hatten, ⁴⁾ die organisirten Stubengesellschaften. Zuerst wurde ihnen das Recht der Freveljustiz in ihren Versammlungshäusern ertheilt; dann folgte ihre militärische Organisation, die wichtigste Beziehung der Gesellschaften, bis sie im siebzehnten Jahrhundert allmählig gegen diejenige der Armenbesorgung an Bedeutung zurücktrat, und später erweiterte sich der Kreis der Attribute noch mehr. ⁵⁾

4) Die Adelligen hatten zwei, nämlich zum Narren und zum Distelzwang.

5) Die einlässlichere Schilderung über die Zünftebildung und Handwerkerbewegung des Mittelalters, namentlich der Verhältnisse in Bern, findet sich in Wyß Stubengesellschaft u. s. w., Berner-Taschenbuch 1854, welchen Aufsatz ich für diesen Abschnitt hauptsächlich benutzt habe.

Bestehen in der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts 17 Gesellschaften, so sind sie durch Verschmelzung oder Aufhören am Ende des sechzehnten bereits auf die jetzigen 13 beschränkt. Die Blüthezeit der Gesellschaften fällt vom Ende des fünfzehnten bis zum achtzehnten Jahrhundert. Mit dem Aufhören der militärischen Obliegenheiten wurde ihre Bedeutung wesentlich gemindert; auch die gesellige Seite trat in den Hintergrund, so daß, als noch andere, mehr untergeordnete Attribute im Laufe der neuern Zeit dahinsielen, zuletzt nur die Armenpflege und das Vormundschafswesen nebst der Vermögensverwaltung als Aufgaben der gesellschaftlichen Thätigkeit übrig blieben. In dieser besondern Beziehung bilden die 13 gesellschaftlichen Verbände eben so viele einzelne Gemeinheiten oder doch selbstständige Abtheilungen der Bürgergemeinde von Bern.

Kommt den Gesellschaften kein organisch zugewiesener Antheil an der Besorgung der allgemeinen Angelegenheiten der Bürgergemeinde mehr zu, wie es seit der Mediationsverfassung bis zur Einführung der Gemeindegesetzgebung von 1833 statt hatte, so wendet sich bisweilen gleichwohl bei außerordentlichen Anlässen, in Fällen von tief in die burgerlichen Interessen eingreifender Bedeutung, von sich aus die allgemeine burgerliche Behörde an die Gesellschaften, welche durch das Mittel von Ausgeschossenen ihre Willensmeinung kund thun. Auf diese Weise wird den Zünften ein wenn auch sehr beschränkter Einfluß auf die Leitung und Verwaltung der allgemeinen burgerlichen Angelegenheiten gewahrt.

Wie von der Obrigkeit die Bildung von Zünften, die mehr als bloße Handwerkergerossenschaften waren, hartnäckig und mit Erfolg verhindert worden war, so wurde auch bei Gestattung der gesellschaftlichen Verbindungen und später denselben nicht der Name Zunft beigelegt, sondern man hieß sie

bis auf die Gegenwart in amtlicher Sprache Stuben oder Gesellschaften. Der erstere Ausdruck kam allmählig in Abgang; im Volksmunde wird in der neuern Zeit auch der Name Zunft häufig gebraucht, der denn selbst in schriftlicher nicht offizieller Darstellung seine Anwendung findet.

II. Ursprung der Gesellschaft von Kaufleuten und ihre Stellung zu den andern Gesellschaften.

In den ersten Zeiten nach der Gründung der Stadt scheint es bloß vier Innungsgesellschaften gegeben zu haben, welche die Namen der zum Lebensunterhalte und zur Befriedigung übriger Bedürfnisse nothwendigsten Handwerke trugen, nämlich die Verbindungen der Pfister (Brodbäcker), Metzger, Gerwer und Schmiede, deren Betrieb auch durch gewisse Vorschriften geregelt war, worüber die Meister die Aufsicht führten. So wie Bevölkerung, Handel und Gewerbe zunahmen und das Bedürfniß neuer Vereine sich ergab, folgte die Stiftung anderer Verbindungen nach.

Wahrscheinlich schon in den letzten Jahrzehnten des vierzehnten Jahrhunderts, gewiß aber im Anfange des fünfzehnten bildeten die handeltreibenden Bürger Berns eine eigene Gesellschaft, welche zum ersten Mal urkundlich unter dem Namen Krämergesellschaft vorkommt. Aus einer spätern Urkunde von 1460 aber erhellt, daß die Gesellschaft zu den Kaufleuten nebst den eigentlichen Handelsleuten, sogenannten Wattmännern, wie man sie nannte,⁶⁾ und

⁶⁾ Wattmann wird bald mit einem bald mit zwei t, oder mit einem d geschrieben, auch mit zwei a, und namentlich in ältern bernischen Druckschriften „Waadtman“; das Wort kommt von Wat oder Wad (opus textum), welches bei den alten Deutschen soviel als ein Gewebe, oder Tuch, oder auch die Kleidung bedeutete;